Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.738 — Natwest/Schroder/Sheffield)

(96/C 199/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. April 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0738. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel. (352) 29 294 24 55, Fax (352) 29 294 27 63.

Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(96/C 199/04)

Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (1).

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/ -länder	Maßnahme	Bezugnahme	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Kleine Farbfernseh-empfangsgeräte	Hongkong	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 2093/91 (ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1991)	20. 7. 1996

(1) ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.
